

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

10.12.1985

Geschäftszahl

85/14/0078

Rechtssatz

Von bloßen Kreditkosten kann dann keine Rede sein, wenn der unter dem Schuldennennbetrag liegenden Geldzuzahlung durch die Gläubiger nicht ganz bestimmte, im einzelnen betragsmäßig feststehende und von diesen auch verrechnete Leistungen der Gläubiger gegenüberstehen.